



Gemeinde

Simmersfeld

Mit den Ortsteilen Aichhalden · Oberweiler · Beuren · Ettmannsweiler · Fünfbronn · Simmersfeld

DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE AUF NUSSBAUM.DE

Mitteilungsblatt

Sa. 22.03. 20:30 Uhr
Kulturwerkstatt Simmersfeld



60er 70er 80er 90er
Century Party

Öffnungszeiten der Gemeinde- verwaltung



Wichtige Rufnummern

Rathaus Simmersfeld:	Tel. 9320-0
Fax	9320-30
Förster:	0171 3368654
Bauhof:	706
Albblickschule:	4189985
Kita Albblickzwerge:	9109074

Bürgermeisteramt

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr

Gemeindekasse

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
	15.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag sind Termine auch am Nachmittag möglich, wir bitten um eine telefonische Terminvereinbarung!

Not-/Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Orte: Aichhalden, Altensteig, Altensteig-dorf, Berneck, Beuren, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfbronn, wGarrweiler, Grömbach, Heselbronn, Hornberg, Lengenloch, Monhart, Oberweiler, Simmersfeld, Spielberg, Überberg, Walddorf, Wart, Wörnersberg

Telefon: 116 117

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Bereitschaftspraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Bereitschaftspraxis in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt ab 25.10.2023 und vorerst bis auf Weiteres.

In der Region Nagold und Horb am Neckar wurde der ärztliche Bereitschaftsdienst zum 01.02.2014 neu geregelt. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist für die ärztliche Hilfe zuständig, wenn die Arztpraxen geschlossen sind, also in der Woche abends und

in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen. Die zentrale Bereitschaftspraxis am Klinikum Nagold übernimmt den ärztlichen Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen. Während der Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort in der Bereitschaftspraxis. Die Patienten können dann direkt ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Können Patienten nicht in die Bereitschaftspraxis kommen, weil sie beispielsweise bettlägerig sind, erreichen Sie unter der Telefonnummer **116 117** den Arzt im Bereitschaftsdienst, der für medizinisch notwendige Hausbesuche eingeteilt ist. Diese Nummer gilt auch, wenn Patienten außerhalb der Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis in der Nacht Kontakt mit dem diensthabenden Arzt aufnehmen möchten, weil sie medizinische Hilfe benötigen. **Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)**

Allgemeine Bereitschaftspraxis Nagold

Kreisklinikum Calw-Nagold –
Kliniken Nagold
Röntgenstr. 20, 72202 Nagold
Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 10 bis 18 Uhr.

Kinder Bereitschaftspraxis Calw/Freudenstadt

Krankenhaus Freudenstadt
Karl-von-Hahn-Str. 120,
72250 Freudenstadt
Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 9 bis 14 Uhr.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die **112** anzurufen.

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw

Telefon: 116 117

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw

Telefon: 116 117

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Telefonnummer **01801 116 116 (0,039 €/min)** zu erreichen sowie im Internet unter **www.kzvbw.de** abrufbar. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Tierärzte

Bitte wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt.

Der Wochenenddienst beginnt am Freitagabend und endet Sonntagnacht, jedoch nur, wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Apotheken

Notdienstplan Raum Altensteig

Freitag, 14.03.2025

Stadt-Apotheke Haiterbach, Marktplatz 9,
72221 Haiterbach, Tel.: 07456 - 395
Löwen-Apotheke Gernsbach, Igelbachstr. 3,
76593 Gernsbach, Tel.: 07224 - 3397
Kloster-Apotheke Calw-Hirsau,
Liebenzeller Str. 30, 75365 Calw,
Tel.: 07051 - 51444

Samstag, 15.03.2025

Apotheke Klosterreichenbach,
Murgtalstr. 175, 72270 Baiersbronn,
Tel.: 07442 - 3301
Burg-Apotheke Calw,
Schwarzwaldstr. 59, 75365 Calw,
Tel.: 07051 - 51104
Rosen-Apotheke am Riedbrunnen,
Schillerstr. 19, 72202 Nagold,
Tel.: 07452 - 819990

Sonntag, 16.03.2025

Glattal Apotheke, Lombacher Str. 3,
72293 Glatten, Tel.: 07443 - 15 11
Schwarzwald-Apotheke Schömborg,
Lindenstr. 22, 75328 Schömborg,
Tel.: 07084 - 6900

Montag, 17.03.2025

Kur-Apotheke Baiersbronn,
Freudenstädter Str. 38,
72270 Baiersbronn, Tel.: 07442 - 38 81
Eichen-Apotheke Calw, Gartenstr. 1,
75365 Calw, Tel.: 07051 - 3 07 09

Dienstag, 18.03.2025

Hermann-Hesse-Apotheke Ebhausen,
Nagolder Str. 66/3, 72224 Ebhausen,
Tel.: 07458 - 99840
Stadt-Apotheke Bad Wildbad, Uhlandplatz
1, 75323 Bad Wildbad, Tel.: 07081 - 1335
Wendelinus-Apotheke Weisenbach,
Am Zimmerplatz 2, 76599 Weisenbach,
Tel.: 07224 - 991780

Mittwoch, 19.03.2025

Kur-Apotheke Bad Herrenalb,
Kurpromenade 31, 76332 Bad Herrenalb,
Tel.: 07083 - 92570
Augusta-Apotheke am Augustaplatz,
Ludwig-Wilhelm-Platz 3, 76530 Baden-
Baden, Tel.: 07221 - 2 45 37

Donnerstag, 20.03.2025

Apotheke Klosterreichenbach,
Murgtalstr. 175, 72270 Baiersbronn,
Tel.: 07442 - 33 01
Pinguin-Apotheke Nagold, Turmstr. 20,
72202 Nagold, Tel.: 07452 - 20 03
Quellen-Apotheke Bad Liebenzell,
Wilhelmstr. 4, 75378 Bad Liebenzell,
Tel.: 07052 - 13 85

Der Notdienst wechselt täglich.

Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr

Aktuelle Änderungen und die Lage der Apotheken können im Internet unter **www.apotheken.de** in Erfahrung gebracht werden. Ebenfalls kann die nächste diensthabende Apotheke über die Auskunftstelefon-Nr. 11883 gefunden werden.

Soziale Dienste

Evangelischer Tageselternverein im Landkreis Calw e. V.

Marion Sailer-Spies
Kontakt: 07452 8410-70
m.sailer-spies@diakonie-nsw.de
Internet:
www.diakonie-nordschwarzwald.de

Diakoniestation Altensteig

Am Brunnenhäusle 3
Häusliche Kranken- und Altenpflege,
Nachbarschaftshilfe u. hauswirtschaftliche
Versorgung, Betreuungsdienst, Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz,
Essen auf Rädern,
Hausnotruf, Pflegeanleitung, Hospizdienst
Mo., - Fr., 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr, Tel.: 07453 9323-0
Hospizgruppe: Tel.: 07453 9323-25

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

www.kreisdiakonie-calw.de
Diakonische Bezirksstelle Nagold
Hohestr. 8, 72202 Nagold
Tel.: 07452 841029, Fax: 074522 841044
post@diakonie-nagold.de
Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Psychosoziale Familien- und Lebensberatung

Offene Sprechstunde:
Dienstag und Donnerstag 10:30 - 12 Uhr und 15 - 16:30 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung

Landratsamt Calw

Fachdienst Kindertagespflege

Ansprechpartnerinnen: Silvia Murphy & Martina Haag
Termine n. Vereinbarung unter
Tel.: 07051 160-146, Fax 07051 795-146; E-Mail:
Silvia.Murphy@kreis-calw.de oder Martina.Haag@kreis-calw.de

Infektionsschutzbelehrungen für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben und Küchen

nach Vereinbarung, Tel. 07051 160-907

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe

Tel. 07051 160-199, E-Mail: selbsthilfe@kreis-calw.de

STI – Test- und Beratungsstelle für sexuell übertragbare Infektionen

nach Vereinbarung, Tel. 07051 160-928

Anlaufstelle sexuelle Gewalt

Termine nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt im Landkreis Calw

Gesundheitscampus -
Haus der Gesundheit
Mildred-Scheel-Straße 2
75365 Calw
Telefon: 07051 160 329
E-Mail:
Pflegestuetzpunkt@kreis-calw.de
http://www.pflegestuetzpunkt-
landkreis-calw.de



Wir beraten pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen
kostenfrei und neutral.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch, Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 – 17:00 Uhr

Wir bitten um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung
beim Diakonieverband nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe
Straße 8, 72202 Nagold. Telefonische Kontaktaufnahme unter
07452 841029 oder per E-Mail unter
krebbsberatung@diakonie-nsw.de.

Onyx Beratungsstelle



Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Landkreises Calw

- Vertrauliche Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen
- Gemeinsame Erarbeitung von Handlungskonzepten
- Verleih von Präventionskoffern für verschiedene Altersgruppen an Fachkräfte

Kontakt: Freudenstädter Str. 30, 72202 Nagold, Tel. 07051 160-7380; E-Mail: onyx@kreis-calw.de oder www.kreis-calw.de/onyx

Schuldnerberatung

Offene Sprechstunde:
Mittwoch 15:00 bis 17:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Migrationserstberatung

Termin nach Vereinbarung

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Fachstelle Sucht

Bahnhofstr. 31, 75365 Calw, Tel. 07051 93616,
Fax 07051 936188, E-Mail: fs-calw@bw-lv.de
Beratungsgespräche sind nach Terminvereinbarung möglich.

Soziale Hilfen

„WEISSER RING“ – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von
Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V.
Infotelefon 01803 343434, Außenstelle Calw, Tel. 07082 4131725.

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Kreisverband Calw e. V.

Geschäftsstelle

Rudolf-Diesel-Straße 15, 75365 Calw
Telefon: 07051 7009-0, Fax: 07051 7009-1999
E-Mail: info@drk-kv-calw.de, Internet: www.drk-kv-calw.de

Notfallrettung/Feuerwehr

Telefon: 112

Krankentransport

Telefon: 07051 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Soziale Dienste

Sabine Wiegand, Telefon: 07051 7009-4444

E-Mail: sabine.wiegand@drk-kv-calw.de

Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-4444

E-Mail: daniel.vejsada@drk-kv-calw.de

Fax: 07051 7009-4119

Rotkreuz-Kurse

z. B. Erste Hilfe oder Ersthelfer in Betrieben

Werner Schlotter, Telefon: 07051 7009-3300

E-Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Tagespflege

Tagespflege „Tagestreff alte Honigfabrik“
Calwer Straße 65a, 75399 Unterreichenbach
Christiane Revez Mohr, Telefon: 07235 421981-10
christiane.revez-mohr@drk-calw-sd.de

Tagespflege „Tagestreff Calw“

Mörkestraße 4, 75365 Calw-Stammheim
Christiane Revez Mohr, Telefon: 07051 7009-6200
christiane.revez-mohr@drk-calw-sd.de

Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Betreuung im häuslichen Bereich, Seniorentagesausflüge,

Patientenbetreuung, Glücksmomente

Birgit Klaus, Telefon: 07051 7009-3230

E-Mail: birgit.klaus@drk-kv-calw.de

Dauerpflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Pflegezentrum „Am Lemberg“, Mörkestraße 22, 72202 Nagold
Telefon: 07452 63104-340

E-Mail: info@drk-calw-sd.de, Internet: www.drk-calw-sd.de

Auskünfte rund um Ihre Mitgliedschaft

Gudrun Seeger, Telefon 07051 7009-3400

E-Mail: gudrun.seeger@drk-kv-calw.de

Pflege- und Seniorenhotline

Kostenlose Beratungshotline

Telefon: 07051 7009-5555

Erreichbarkeit: Jeden Mittwoch und Freitag von 16.00-19.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Simmersfeld

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen

Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Jochen Stoll,
72226 Simmersfeld, Gartenstraße 14
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de

Landratsamt Calw

Betreuungsbehörde

Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
Informationen zum Betreuungsrecht
Kontakt: 07051 160-217

EUTB Ergänzende unabhängige Teilhaberberatung



Im Landkreis Calw Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung zu Fragen der Teilhabeleistungen

Beratungsstelle in der Urschelstiftung (Burgcenter) 1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH
Zwingerweg 2, 72202 Nagold
Tel.: 0162 6093821
E-Mail: teilhaberberatung@1a-zugang.de
Beratungen finden nach telefonischer Terminvereinbarung statt.
Wir bieten auch aufsuchende Beratung an.

Termine/Veranstaltungen



Samstag, 15. März

Altpapiersammlung CVJM Simmersfeld
Bezirkstag der Apis in der Albblickhalle Simmersfeld
19:30 Uhr Jahresmitgliederversammlung CVJM im Büttner-Haus
20:30 Uhr Rock'n Lyrics Poems on the Rocks im Festspielhaus

Montag, 17. März

19:30 Uhr FFW Abt. Simmersfeld Übung

Mittwoch, 19. März

19:30 Uhr Gemeinderatssitzung

Donnerstag, 20. März

12:00 Uhr Diakonie-Mittagstisch im Landgasthof
Anker Simmersfeld

Freitag, 21. März

20:00 Uhr Bettina Zens Gemeinsam Singen im Festspielhaus

Samstag, 22. März

19:00 Uhr Generalversammlung TSV Simmersfeld im Sportheim
20:30 Uhr 60er, 70er, 80er & 90er Century Party im Festspielhaus

Montag, 24. März

FFW Jugendfeuerwehr Übung

Freitag, 28. März

FFW Jugendfeuerwehr Polarion

Samstag, 29. März

08:00 - 14:00 Uhr Ostermarkt in Simmersfeld
19:00 Uhr FFW Abt. Simmersfeld Übung
20:30 Uhr Weltmusik Dikanda im Festspielhaus

Sonntag, 30. März

10:30 Uhr Goldene Konfirmation in der Johanneskirche

Donnerstag, 03. April

14:30 Uhr Seniorencafé Bürgersaal Fünfborn

Freitag, 04. April

20:00 Uhr FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler Übung

Samstag, 05. April

Backen im Backhaus Ettmannsweiler
Aktion Saubere Landschaft
20:30 Uhr Rock Dr. Gonzo im Festspielhaus

Montag, 07. April

20:00 Uhr FFW Abt. Beuren Übung

Dienstag, 08. April

14:00 Uhr Seniorennachmittag im Kursaal

Mittwoch, 09. April

20:00 Uhr Gemeinderatssitzung

Donnerstag, 10. April

12:00 Uhr Diakonie-Mittagstisch im Landgasthof
Anker Simmersfeld

Montag, 14. April

19:30 Uhr FFW Abt. Simmersfeld Übung

Donnerstag, 17. April

Gründonnerstag
19:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst zum Gründonnerstag
in der Johanneskirche

Freitag, 18. April

Karfreitag
10:30 Uhr Gottesdienst mit anssl. Abendmahlsfeier in
der Johanneskirche

Sonntag, 20. April

Ostersonntag
08:00 Uhr Auferstehungsfeier auf dem Friedhof Simmersfeld
10:30 Uhr Ostergottesdienst in der Johanneskirche

Amtliche Mitteilungen



Baugesuche / Bauvoranfragen

Sitzung des Technischen Ausschusses

Einladung und Tagesordnung zur TA/2025-2 Technischer Ausschusssitzung
am 19.03.2025

A U S H A N G

Einladung

Die nächste öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Mittwoch, 19. März 2025 im Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld um 19:15 Uhr statt.

Tagesordnung

- öffentlich -

1. Neubau eines Treppenhaus und Balkon am bestehenden Wohnhaus zur Erschließung der Wohnungen im Ober- und Dachgeschoss. Das Obergeschoss erhält zudem einen neuen Balkon, Flst. 1003/2, Hauptstraße 98, Markung Aichhalden
2. Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens als Unterstellplatz für vorhandene landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Flst. 103/1, Winterhalde 12, Markung Simmersfeld

Die öffentlichen Beratungsunterlagen liegen während der Sitzung aus.

Die Bekanntmachung der Sitzungsbeschlüsse erfolgt gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld vom 25.09.2024 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Simmersfeld unter der Adresse www.simmersfeld.de und dort unter dem Ratsinformationssystem der Gemeinde Simmersfeld.



<https://simmersfeld.ris-portal.de/>

Simmersfeld, den 10.03.2025

gez.:
Jochen Stoll



Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen

Gemeinde	Landkreis
Simmersfeld	Calw

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wegen Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers wird die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Simmersfeld notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 04.05.2025.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Eine erforderlich werdende **Stichwahl findet statt am Sonntag, dem 18.05.2025.**

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Bürgermeisters/Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigt sind die vorstehend genannten Personen auch dann, wenn sie in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich am Wahltag aber seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten. Diese Wahlberechtigten werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen**. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Simmersfeld, Frau Mayer, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld** bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum **Sonntag 13.04.2025** beim **Bürgermeisteramt Simmersfeld, Frau Mayer, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld** eingehen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Ort, Datum

Simmersfeld, 10.03.2025

Bürgermeisteramt

Norbert Wurster, stellv. Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung



Gemeinde	Landkreis
Simmersfeld	Calw

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 04.05.2025 und eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 18.05.2025

Bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der etwa erforderlich werdenden Stichwahl kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

- 1.1 In das Wählerverzeichnis werden **von Amts wegen** die für die Wahl am 04.05.2025 Wahlberechtigten **eingetragen**.

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, werden, wenn sie bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bekannt sind, in das Wählerverzeichnis mit einem Sperrvermerk für die erste Wahl eingetragen; im Übrigen erhalten sie auf Antrag einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 13.04.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 1.3).

Wahlberechtigte, die erst für die etwaige Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten erst eine Wahlbenachrichtigung, sobald absehbar ist, dass eine Stichwahl stattfindet. Sie können nach Nr. 1.3 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, **werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an

Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung (KomWO) beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Simmersfeld, Frau Mayer, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld**

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag 13.04.2025 beim Bürgermeisteramt Simmersfeld, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld eingehen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wurde. Dies gilt auch für die erst für die etwaige Stichwahl Wahlberechtigten.

- 1.2 Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen von 14.04.2025 bis 18.04.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten Bürgermeisteramt Simmersfeld, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld, Zimmer 2 und Zimmer 5.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Einsicht und Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 bis 4 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch Datensichtgerät möglich.

- 1.3 Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am Freitag, dem 18.04.2025 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeisteramt Simmersfeld, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld, Zimmer 2 und Zimmer 5 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.
- 1.4 Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerver-

zeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 2).

2. Wahlscheine

2.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1.1 ein in das **Wählerverzeichnis** eingetragener **Wahlberechtigter**,

2.1.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis** eingetragener **Wahlberechtigter**,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO (vgl. 1.1) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (vgl. 1.3) zu beantragen; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO vorzulegen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeisteramt bekannt geworden ist.

2.2 Für eine etwa erforderlich werdende **Stichwahl** am 18.05.2025 erhält ferner einen Wahlschein von Amts wegen, wer für die Wahl am 04.05.2025 einen Wahlschein nach Nr. 2.1.2 erhalten hat.

2.3 Wahlscheine können

für die Wahl am 04.05.2025 bis Freitag **02.05.2025, 18:00 Uhr**

für eine etwa erforderlich werdende Stichwahl am 18.05.2025 bis Freitag 16.05.2025 um 18:00 Uhr **beim Bürgermeisteramt Simmersfeld, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld, Zimmer 2 und Zimmer 5 schriftlich, mündlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.**

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 2.1.2 genannten Gründen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen

wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde, die auf dem Wahlbrief angegeben ist, absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Simmersfeld, 10.03.2025

Bürgermeisteramt

Norbert Wurster, stellv. Bürgermeister

Unterschrift, Amtsbezeichnung



Amtliche Mitteilungen



Gemeinderatssitzung

Sitzung des Gemeinderates

Einladung und Tagesordnung zur GR/2025-3
Gemeinderatssitzung am 19.03.2025

A U S H A N G

Einladung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, 19. März 2025 im Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld um 19:30 Uhr statt.

Tagesordnung

- öffentlich -

1. Bürgerfragestunde
2. Waldhaushalt: Natural- und Finanzvollzug 2024 sowie Natural- und Finanzplanung 2025
3. Anschaffung weiterer Anbaugeräte Agria (Bauhof)
4. Änderung des Bebauungsplans Abrundung östliche Freudenstädter Straße, Grundsatzbeschluss
5. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
6. Verschiedenes, Bekanntgaben

Die öffentlichen Beratungsunterlagen liegen während der Sitzung aus.

Die Bekanntmachung der Sitzungsbeschlüsse erfolgt gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld vom 25.09.2024 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Simmersfeld unter der Adresse www.simmersfeld.de und dort unter dem Ratsinformationssystem der Gemeinde Simmersfeld.



<https://simmersfeld.ris-portal.de/>

Simmersfeld, den 10.03.2025

gez.:

Jochen Stoll

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung Ehrenamt)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 hat der Gemeinderat am 19.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
 - bis zu 3 Stunden** 30,00 €
 - von mehr als 3 bis 6 Stunden** 40,00 €
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)** 60,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt bei Sitzungen des Gemeinderates, dessen Ausschüsse und der Ortschaftsräte:
 - je Sitzung des Gemeinderates:** 20,00 €
 - je Ausschusssitzung bis zu einer Stunde Dauer, wenn im Anschluss eine weitere Sitzung stattfindet:** 10,00 €
 - für alle übrigen Ausschusssitzungen jeweils:** 20,00 €
 - je Sitzung des Ortschaftsrates:** 15,00 €

- (4) Für sonstige Verrichtungen in den Diensten der Gemeinde erhält jeder Gemeinderat eine jährliche Pauschalvergütung von 50,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung Ortsvorsteher

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einem Sockelbetrag von 170 € pro Monat und einem Grundbezug von 0,90 € pro Einwohner des entsprechenden Teilorts zusammen. Die Einwohnerzahl wird nach dem neuesten Einwohnerstand ermittelt. Eine Veränderung der Einwohnerzahl während der Amtsperiode hat keine Auswirkung auf die Besoldung.

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils gemäß der Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt. Sie ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiter zu zahlen. Bei Beurlaubung über 1 Kalendermonat ruht die Aufwandsentschädigung.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäftes mehr als 3 km beträgt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.06.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 19.02.2025

Jochen Stoll

Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Fünfbronn

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Fünfbronn am

Freitag, dem 21. März 2025 um 20.00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses in Fünfbronn

Alle Jagdgenossen des Jagdbezirks Fünfbronn sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht

3. Kassenbericht
4. Entlastung von Vorstand und Ausschuss
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

Anträge und Vorschläge nimmt der Vorstand entgegen.
Flächenveränderungen und Änderungen der Kontodaten sind dem Vorstand unbedingt zu melden!

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Schleeß
Jagdvorstand

Standesamtliche Mitteilungen



Altersjubilare

90. Geburtstag am 07. März 2025

Am 07. März konnte Herr Heinz Roller aus Simmersfeld seinen 90. Geburtstag feiern.

Bei den Gratulanten reihte sich auch Frau Schwarz von der Gemeindeverwaltung ein und überbrachte die Glückwünsche des Ministerpräsidenten Baden-Württembergs und der Gemeinde Simmersfeld.

Die Gemeindeverwaltung wünscht Herrn Roller weiterhin alles Gute, Gesundheit, Gottes Segen für das neue Lebensjahr und noch viele frohe und heitere Stunden.

Bürgermeisteramt
Simmersfeld



Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld



Kontakt

Evangelisches Pfarramt Simmersfeld
Otto-Kaltenbach-Str. 3
72226 Simmersfeld
Tel.: 07484 388
E-Mail: Pfarramt.Simmersfeld@elkw.de
Homepage: www.evki-simmersfeld.de

Pfarrbüro: Bianca Dengler, Di. und Fr. 9 - 11.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Rückblick:

70 Jahre Posaunenchor Simmersfeld – Ein gelungenes Jubiläumswochenende zur Ehre Gottes

Simmersfeld. Mit einem beeindruckenden Jubiläumskonzert und

einem festlichen Gottesdienst hat der Posaunenchor Simmersfeld sein 70-jähriges Bestehen gefeiert. Zahlreiche Gäste aus Nah und Fern kamen am Festwochenende in die Johanneskirche, um gemeinsam mit den Musikerinnen und Musikern diesen besonderen Anlass zu begehen. Den Auftakt bildete am Samstagabend das Jubiläumskonzert, das in der voll besetzten Kirche für große Begeisterung sorgte.



Der renommierte **Schwäbische Posaundienst**, unter der Leitung von **Hans-Ulrich Nonnenmann**, begeisterte das Publikum